

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“

vom 19. SEP. 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1
Festsetzung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaften in der Mittelmecklenburgischen Seenplatte im Gebiet der Gemeinden Dobbartin, Wendisch-Waren, Neu-Poserin, Karow und der Stadt Goldberg im Landkreis Parchim werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim“ umfaßt die Waldgebiete der Schwinzer Heide mit den eingeschlossenen Seen und offene Landschaften auf einer Fläche von etwa 97 Quadratkilometern. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an die Landschaftsschutzgebiete „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Müritz“, „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Güstrow“, „Plauer See“, „Mecklenburger Großseenland - Landkreis Müritz“, „Dobbartiner Seenlandschaft - mittleres Mildnitztal“.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) sind das Landschaftsschutzgebiet mit einer einseitig gestrichelten Linie und die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie schwarz umrandet.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Satz Abgrenzungskarten, im Maßstab 1 : 10.000 mittels einer einseitig gestrichelten Linie (die Striche ins Landschaftsschutzgebiet zeigend), die vom Landschaftsschutz ausgenommenen Bereiche mit einer gepunkteten Linie eingetragen. Mit Flurkarten dargestellte Teile der Landschaftsschutzgebietsgrenze sind in den Abgrenzungskarten mit einer zusätzlichen schwarzen Linie umrandet. Der jeweils größte Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgebliche Grenze.

(4) Die Karten sind Bestandteile¹ der Verordnung. Die maßgebende Ausfertigung der Übersichts-, Abgrenzungs- und Flurkarten ist beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Weitere Ausfertigungen sind bei:

1. dem Nationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“, Ziegenhorn, 19395 Karow,
 2. dem Amt Mildenburg, Der Amtsvorsteher, Lübzer Straße, 19399 Goldberg,
 3. dem Amt Plau-Land, Der Amtsvorsteher, Meyenburger Chaussee, 19395 Plau,
 4. der Stadt Goldberg, Der Bürgermeister, Lange Straße, 19399 Goldberg
- niedergelegt. Die Karten können bei diesen Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet soll durch amtliche Schilder gekennzeichnet werden.

§3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz von Landschaftsteilen der Mittelmecklenburgischen Seenplatte und der Waldgebiete der Nossentiner/Schwinzer Heide. Wesentlich sind dabei die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Kulturlandschaft sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Landschaftsschutzgebiet bildet einen repräsentativen Ausschnitt der glazialen Serie mit Endmoränenlandschaften, bewaldeten Sandergebieten, geologischen Bildungen wie Schmelzwasserrinnen und Muldensenen als auch mit aufgewehten Binnendünen im südlichen Sandergebiet. Die Vielfalt des Landschaftsschutzgebietes mit seinen ausgedehnten Wäldern, den ungestörten Mooren, den Klarwasserseen, den Heideflächen, den Klein- und Fließgewässern, den Trockenstandorten, frühgeschichtlichen Bodendenkmälern als auch die Teile der Mecklenburger Großseenplatte bilden die Grundlage für einen großräumigen Landschaftsschutz als auch die Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung. Durch den hohen Anteil an unzerstörten Lebensräumen beherbergt das Landschaftsschutzgebiet eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

(2) Der Schutz dieser Landschaft ist besonders erforderlich:

- zur Erhaltung der glazial geprägten Oberflächenformen,
- zur Erhaltung und Fortführung der traditionellen Landnutzungsformen und -Strukturen, zur Erhaltung des durch die Nutzung geprägten Landschaftsbildes und der damit verbundenen Naturerlebniseignung,
- zur Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft,
- zur Sicherung und Wiederherstellung von naturnahen und natürlichen Landschaftsteilen,
- zur Sicherung von Tier- und Pflanzengesellschaften und ihren Lebensräumen,
- zur Erhaltung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer,
- zur Sicherung und Herstellung von Biotopverbundsystemen.

§4

Pflege- und Entwicklungsplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen wird der Landrat als untere Naturschutzbehörde einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen und periodisch fortschreiben.

§5

Verbotene Handlungen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen, das Landschaftsbild oder den Erholungswert beeinträchtigen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. genehmigungspflichtige und nichtgenehmigungspflichtige bauliche Anlagen entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) zu errichten oder wesentlich zu erweitern und zu ändern,
2. Bodenbestandteile im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBI. I S. 1310), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBI. I S. 215), aufzusuchen, abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen, Sprengungen oder auf andere Art zu verändern,
3. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwassersland sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer neu zu schaffen,
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder außerhalb von genehmigten Feuerstellen offene Feuer zu entzünden,
5. außerhalb von öffentlichen oder hierfür gekennzeichneten Wegen und Flächen zu reiten,
6. außerhalb von öffentlichen Wegen und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
7. Plätze aller Art, Straßen oder Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
8. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie vergleichbaren Geräten oder anderen Hilfsmitteln in diese hineinzufahren,
9. die Gewässer zweiter Ordnung mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren, auf diesen Gewässern zu segeln und zu surfen,
10. mit Fluggeräten oder verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen zu starten oder zu landen,
11. in Gewässer Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen oder einzuleiten, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig oder nachhaltig zu verändern,
12. Materialien oder Stoffe jeglicher Art in der unverbauten Landschaft zu lagern, mit Ausnahme von Stroh und Heu im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
13. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufzustellen oder zu benutzen,
14. Fisch- oder Wassergeflügelintensivhaltung in, an oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern neu zu errichten,
15. Wildfütterungseinrichtungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Anlagen in oder an Mooren, Sümpfen, Sollen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und

- binsenreichen Naßwiesen, Bruch- und Auwäldern, naturnahen Bach- und Flußabschnitten, Quellbereichen, nicht ablaßbaren Teichen und stehenden Kleingewässern, Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen anzulegen,
16. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 5 sind auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden.

§ 8 Anzeigepflichtige Handlungen

- (1) Der Umbruch von Dauergrünland bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige vom Nutzungsberechtigten an den Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.
- (2) Das Aufstellen ortsfester jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Anzeige vom Jagd Ausübungsberechtigten an den Landrat als untere **Naturschutzbehörde**. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.
- (3) Die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen oder Rastplätzen bedarf der vorherigen schriftlichen, mit Lageplan versehenen Anzeige durch die entsprechende Kommune an den Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.
- (4) Erstaufforstungen außerhalb von bestehenden Waldflächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Anzeige vom Nutzungsberechtigten an den Landrat als untere Naturschutzbehörde. Dieser kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

(5) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige. Mit der Durchführung von Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 darf frühestens einen Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit nicht die Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.

§9

Weitergehende Vorschriften

Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene und als solche einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.

§10

Sonderregelungen

Die Verbote des § 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 16,
2. die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die den in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), bezeichneten Zwecken unmittelbar dienende Nutzung,
4. die erforderliche Gewässer-, Straßen- und Wegeunterhaltung,
5. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
6. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen,
7. die ordnungsgemäße Jagd Ausübung im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel 6 Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017).

§11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbot des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 zuwiderhandelt oder
2. eine in § 8 aufgeführte Handlung ohne vorherige Anzeige oder entgegen einer Untersagung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 1.1 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§12

Inkrafttreten,

Außerkrafttreten bestehender Beschlüsse

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung folgende Unterschutzstellungsbeschlüsse bezüglich des Landschaftsschutzgebietes "Dobbertiner Seenlandschaft - mittleres Mildnitztal" außer Kraft:

Beschluß Nr. 52 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Oktober 1959 und

Beschluß Nr. 65 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 25. Februar 1964.

Parchim, den 19 SEP. 1997

(Iredi)

Landkreis Parchim

Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -



